

## LSVW FR & VFT Charta der guten Praktiken für einen sachgemässen Einsatz von Antibiotika

---

### Hauptziel

Die Vereinbarung einer Charta der guten Praktiken, die für alle im Kanton Freiburg praktizierenden Tierärztinnen/-ärzte identisch sind, gilt im Bereich der Heilungsmethoden für Nutztiere und der Bestandesmedizin als Garantie der Einhaltung und der Ausführung dieser guten Praktiken.

### Gesetzliche Grundlagen und Dokumente

Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27, Stand am 1. Mai 2017):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030705/index.html>

Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001 (VAM, SR 812.212.21, Stand am 1. Januar 2018):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20173471/index.html>

StAR Projekt:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/antibiotika/nationale-strategie-antibiotikaresistenzen--star--.html>

Therapieleitfaden:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/antibiotika/nationale-strategie-antibiotikaresistenzen--star--/sachgemaesser-antibiotikaeinsatz.html>

### Für alle Tierarten identische Punkte

- Es kann **nur eine TAM-Vereinbarung pro Nutztierart** abgeschlossen werden. Auf derselben Vereinbarung können mehrere Tierarten aufgeführt werden.
- **Aufzeichnungspflicht** (Behandlungsjournal). Diese Pflicht obliegt primär dem Tierhalter (Art. 28 Abs. 1 TAMV). Der Tierarzt stellt dem Tierhalter gegebenenfalls die für die Aufzeichnung notwendigen Informationen zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 TAMV).
- **Die TAM-Vereinbarung kann nur mit einer/einem fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin/Tierarzt (nachfolgend: der FTVT) abgeschlossen werden.**
- **Festlegung mit der FTVT der Frequenz der Betriebsbesuche und Einstufung des Betriebs (Art. 10 Abs. 2 TAMV).**
- **Schriftlich festgehaltene Anweisungen** vor einer methaphylaktischen Behandlung (Art. 3 Abs. 1 Bst. e TAMV). Die Prophylaxe mit antimikrobiellen Wirkstoffen ist nicht erlaubt. Für die Gruppentherapie erfüllt das Rezept der « Swissmedic » diese Bedingungen.
- **Der FTVT gewährleistet ebenfalls, dass die Anforderungen für einen sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln erfüllt sind (Art. 10b Abs. 1 TAMV).**
- **Folgebesuche sind risikoabhängig festgelegt** (1 bis 4 Mal pro Jahr) auf angemessene Weise über das gesamte Jahr verteilt – Termin für die FTVT-Ausbildung ist der 1. April 2018 (auf den 31. März 2019 verlängert, falls für den Grundkurs angemeldet). Die Risikokategorie ist in der Vereinbarung festgehalten.
- **Ausbildung zum FTVT:** Tierarztpraxis: **angestellte Tierärztinnen/-ärzte mit Ausbildung innert 12 Monaten nach Stellenannahme, ausser tierärztlichen Assistenten oder Stellvertreter, die ihre Tätigkeit unter Beachtung des Art. 11 Abs. 3 TAMV ausüben. Tierärzte, die den FTVT-Kurs nicht besucht haben können, dürfen keine Aufgaben im Bereich der Abgabe auf Vorrat übernehmen** (kein Abschluss von TAM-Vereinbarungen, keine Abgabe für Behandlungen über 10 Tage).
- Vorrat: Prophylaxe für maximal 4 Monate, **ausser für antimikrobielle Medikamente**. Vorrat: einzelne Behandlungen für maximal 3 Monate, **z.B. Enthornung** (max. 3 Monate); **Antiparasitika** (12 Monate), **ausser für sogenannte kritische antimikrobielle Wirkstoffe** (Anhang 5 TAMV: d.h. **Cephalosporine der 3- und 4. Generation, Macrolide und Fluoroquinolone**).
- Empfehlung, Jungtiere nicht mit Milch zu tränken, die Rückstände von Medikamenten enthält.
- Der Kantonstierarzt kann zusätzliche Folgebesuche anordnen.

## Spezifische Punkte für FTVT-Verträge

- Fütterungsarzneimittel (FüAM) und Arzneimittelvormischungen (AMV) dürfen nur durch einen FTVT verschrieben werden, anhand des **elektronischen Rezeptformulars (sobald verfügbar)**.
- **Abgabe von AMV durch die Hersteller auf Vorweisung eines elektronischen Rezeptformulars** – Verbot der nachträglichen Ausstellung des Rezepts.
- **Der Betrieb**, welcher die Zugabe von FüAM oder AMV, bzw. Top-Dressing tätigt, **muss das korrekte Funktionieren und die Hygiene seiner technischen Anlagen garantieren**.
- **Der FTVT garantiert eine geeignete Handhabung** der Medikation und Verabreichung der AMV, **inklusive des « Top-Dressing » und veranlasst, dass die notwendigen Korrekturmassnahmen getroffen werden (Art. 20a Abs. 3 TAMV)**.
- **Im Falle einer ungeeigneten technischen Anlage, verbietet der FTVT die Benützung derselben (Art. 20a Abs. 3 et 4 TAMV)**.
- Werden die Korrekturmassnahmen des FTVT nicht ausgeführt, muss **der FTVT dies dem zuständigen Kantonstierarzt (KT) melden**.

## Konzepte – Mast (Kälber / Schweine / Geflügel)

Der FTVT gibt dem Tierhalter Ratschläge und Informationen entsprechend den guten Praktiken (Art. 15a et 16 TAMV und Art. 23, 24 und 40 der VAM). Achtung, anschliessend an die Revision HMV-IV, werden die Artikel der VAM neu nummeriert.

Der FTVT erklärt sich damit einverstanden, ein durch eine Fachorganisation ausgearbeitetes Konzept zu befolgen und zu unterstützen (z.B.: SGD, KGD, RGD, Geflügelorganisationen). Die Konzepte sind evolutiv.

## Konzepte - Trockenstellung (Kühe / Ziegen / Schafe)

Der FTVT gibt Informationen für eine optimale Trockenstellung:

- Schalmtest (California Mastitis Test, CMT) fünf Tage vor der Trockenstellung (nur Kühe);
- im Fall von mehr als 150 Tausend Zellen/ml (nur Kühe) anhand der drei letzten Auswertungen oder CMT positiv: Milchanalyse empfohlen im Hinblick auf eine eventuelle, geeignete Behandlung.

Die Konzepte sind evolutiv [z.B.: ReLait; Agridea (Entscheidungsablauf = für den Halter angenommene Hilfe)].

Anwendung von sog. kritischen oder Reserveantibiotika: werden vom Tierarzt nur in besonderen Fällen eingesetzt, wo sich deren Anwendung als unbedingt nötig erweist. Sie werden dem Tierhalter nicht abgegeben.

## Equiden

Übernahme der « europäischen Equidenliste ». Positive Liste für Nutzequiden. Phenylbutazon ist nicht mehr auf der Liste aufgeführt → die Anwendung für Nutzequiden ist nicht mehr erlaubt.

Übergangsfrist: Medikamente mit Phenylbutazon konnten nur noch bis zum 1. April 2018 an Nutzequiden verabreicht werden. Die Absetzfrist beträgt sechs Monate.

## Der Kantonstierarzt

- Der KT verpflichtet sich, die Einhaltung der TAMV durch die praktizierenden Tierärzte/-innen im Bereich der Antibiotika zu überprüfen. Die Kontrolle ist risikobasiert.
- Der KT übt seinen Einfluss auf das BLV aus, damit FTVT Grund- und Weiterbildungskurse auf Französisch geschaffen werden.
- Der KT verpflichtet sich, den Import von Tierarzneimitteln intensiv zu kontrollieren, in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Zollverwaltung.
- Der KT verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass diese Charta von allen Tierärztinnen/-ärzten mit Praxisbewilligung im Kanton Freiburg eingehalten wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der offiziell zu seiner Kenntnis getragenen Elemente.

In Kraft getreten am 17. Mai 2018

VFT

LSVW

Fabien Loup  
Präsident

Dr. Grégoire Seitert  
Kantonstierarzt